



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- 1. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren Priorgraben, Verfahrens-Nr.: 6006 Q Seite 2
- Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Seite 3

Gemeinde Burg (Spreewald)

- 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3
- Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Krabatweg“ mit Begründung in Burg (Spreewald) - Aufstellungsbeschluss Seite 5
- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Am Krabatweg“ in Burg (Spreewald) Seite 5
- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Burg (Spreewald) mit Begründung und Landschaftsplan Seite 6
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 6
- Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 6

Gemeinde Guhrow

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Guhrow Seite 9
- Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 9

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 11
- Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 11

Gemeinde Werben

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Schulstraße in der Gemeinde Werben“ Seite 14
- Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 14

Jagdgenossenschaft Briesen

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ über die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Gewässern Seite 16
- Das Sachgebiet Kita informiert Seite 16
- Einladung zur Vorstellung des Gewässerentwicklungskonzeptes für das Teileinzugsgebiet „Cottbuser Spree vom Tschugagraben bis zum Nordumfluter“ Seite 17
- Ausschreibungen Catering zu Veranstaltungen im Amt Burg (Spreewald) Seite 17
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 17
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 19

Service

- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 19
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 19
- Verkauf von Restmüllsäcken Seite 19
- Kontakte im Amt Seite 20

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.06.2007 gemäß § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG und den Bestimmungen des BbgLEG festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Priorgraben Verfahrens-Nr.: 6006 Q

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Kolkwitz
Gemarkung Krieschow, Flur 1
Flurstücke 226, 232
Gemarkung Babow, Flur 1
Flurstücke 271, 272, 513
Gemarkung Babow, Flur 2
Flurstücke 284, 285

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 2,6744 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Kolkwitz
Gemarkung Krieschow, Flur 1
Flurstücke 219, 229, 230

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 0,5560 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 118,64 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte blau gekennzeichnet.

Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

- Gemeindeverwaltung Kolkwitz

Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz

- Stadtverwaltung Vetschau

Schlossstraße 10
03226 Vetschau/ Spreewald

- Amtsverwaltung Burg

Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

aus.

2. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
 - die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Priorgraben“ mit Sitz in Milkersdorf. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG 4). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG)

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO 5 angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des 1. Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Luckau, den 04.11.2010

Im Auftrag

gez. *Reppmann*

Regionalteamleiterin Bodenordnung

-Siegel-

Anlage: Gebietskarte, ausgelegt gem. Ziffer 2 des 1. Änderungsbeschlusses

Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) und gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I Nr.14 S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 04.05.2010 im Sportclub von Milkersdorf, Schloßstraße 16 in 03099 Kolkwitz, OT Milkersdorf statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten vom 05.05.2010 bis zum 19.05.2010 in der Gemeinde Kolkwitz, Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz aus.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte) liegen in der Zeit vom 27.12.2010 bis zum 28.01.2011 in der Gemeinde Kolkwitz, Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz jeweils zu den öffentlichen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Priorgraben beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

02.12.2010

gez. *Tobias Hentschel*

(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Gemeinde Burg (Spreewald)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2010

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2010 vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerlei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 16.12.2010

gez. *Ulrich Noack*

Amtsleiter

- Siegel -

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
		EUR		
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	6.659.300	204.900	43.400	6.820.800
ordentliche Aufwendungen	7.273.400	198.600	61.200	7.410.800
außerordentliche Erträge	114.700	0	0	114.700
außerordentliche Aufwendungen	14.700	20.900	0	35.600
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	7.445.300	281.600	266.000	7.460.900
die Auszahlungen	8.613.400	331.000	364.100	8.580.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.102.000	204.900	43.400	6.263.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.544.900	173.200	61.200	6.656.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.078.100	76.700	222.600	932.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.578.000	157.800	302.900	1.432.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	265.200	0	0	265.200
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	490.500	0	0	490.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 20.000 € auf 20.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 20.000 € auf 20.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 20.000 € auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 50.000 € auf 50.000 € und
 - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 50.000 € auf 50.000 €
 festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird nicht verändert.

Burg (Spreewald), den 16.12.2010
 gez. Ulrich Noack
 Amtsdirektor

Burg (Spreewald), den 21.12.2010
 gez. Martin Schmidt
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Bebauungsplan Wohnbebauung
„Am Krabatweg“ mit Begründung
in Burg (Spreewald) -
Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Am Krabatweg“ beschlossen.

Für den Bereich des Grundstückes Flurstücke 28/2; 28/3; 31/6; 31/7; 47/5; 47/6; 501 tw. und 30/2 tw. der Flur 24 in der Gemarkung Burg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Grundstück befindet sich im unverplanten Innenbereich zwischen den Straßen „Krabatweg“ und „Lutki Ring“ in Burg (Spreewald).

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung von Wohnhäusern mit Nebengebäuden in einem reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er wird gemäß § 8 BauGB aufgestellt.

Die Belange des Umweltschutzes werden durch einen Umweltbericht ermittelt, dieser wird Bestandteil der Begründung zum B-Plan.

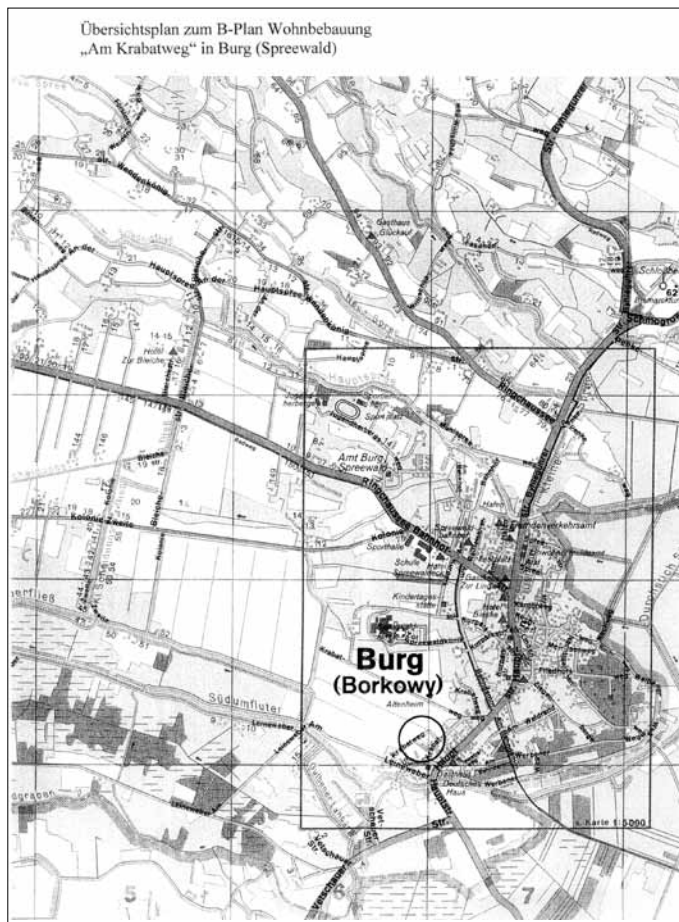
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Burg (Spreewald), 22.12.2010

gez. Noack
Amtsdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachung der Satzung

**über die Veränderungssperre zur Sicherung
der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes
Wohnbebauung „Am Krabatweg“
in Burg (Spreewald)**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.12.2008 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 hat die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) am 15.12.2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

1. Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Krabatweg“ in Burg (Spreewald) aufzustellen.
Die Veränderungssperre dient zur Sicherung dieser Planung.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke 28/2; 28/3; 31/6; 31/7; 47/5; 47/6; 501 tw. und 30/2 tw. der Flur 24 in der Gemarkung Burg.
Das Plangebiet befindet sich im unverplanten Innenbereich zwischen den Straßen „Krabatweg“ und „Lutki-Ring“ in Burg (Spreewald).
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

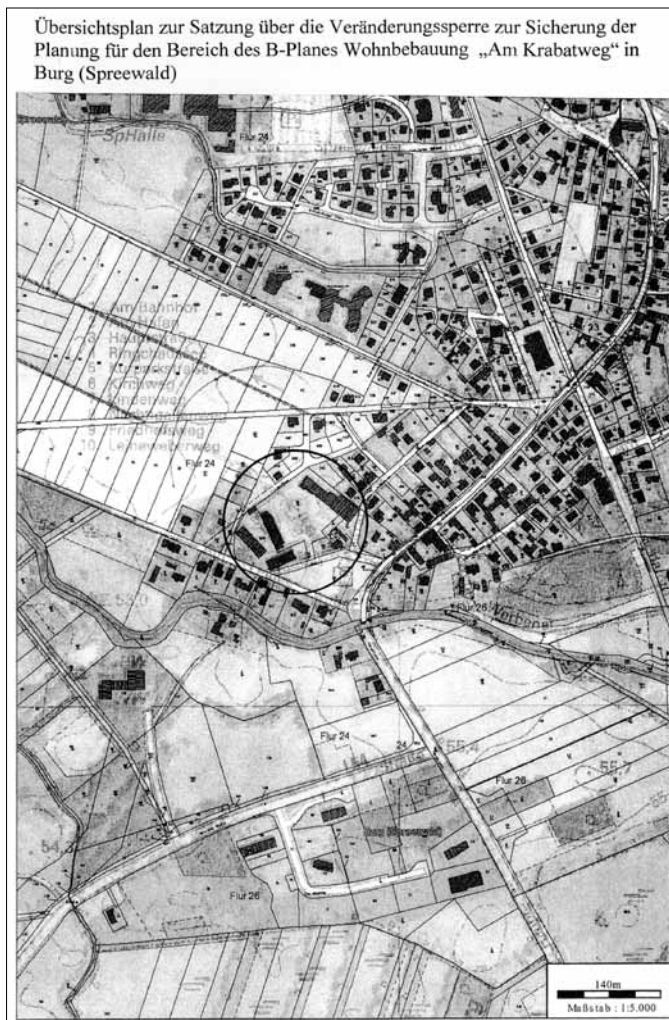
Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Burg (Spreewald), 22.12.2010

gez. Noack
Amtsdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



6. Änderung des Flächennutzungsplanes Burg (Spreewald) mit Begründung und Landschaftsplan

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat die Billigung und Offenlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Burg (Spreewald) am 15.12.2010 beschlossen.

Die 6. Änderung des FNP mit Begründung und Landschaftsplan liegt in der Zeit **vom 20.01.2011 - 22.02.2011**

in der Finanz- und Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienstzeiten

Montag; Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.30 Uhr

Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

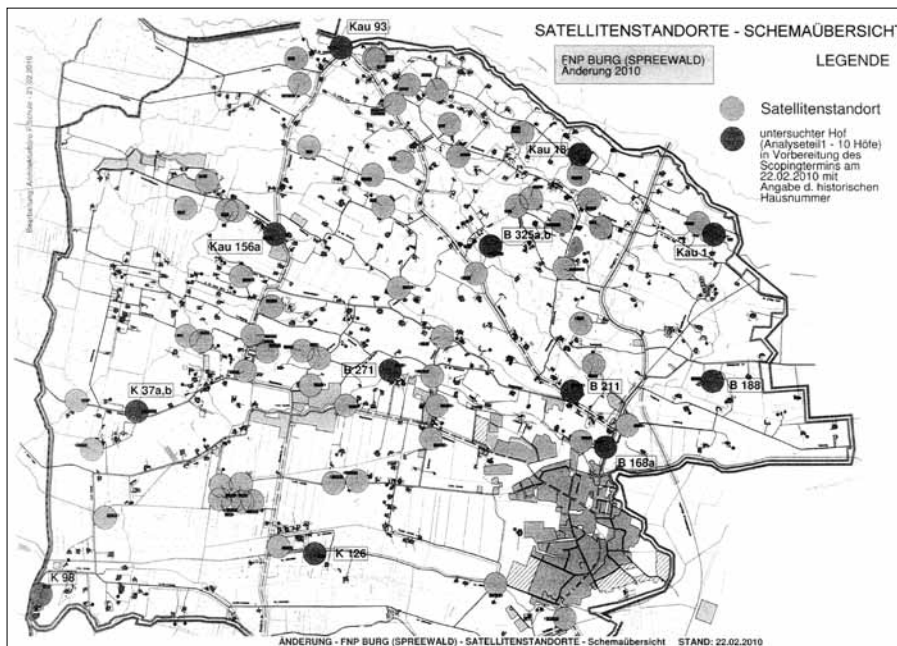
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Den Belangen des Umweltschutzes wird durch Ergänzung des bestehenden Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan Rechnung getragen.

Burg (Spreewald), 22.12.2010

gez. Noack
Amtsdirektor

-Siegel-



Anlage: Übersicht Satellitenstandorte

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), die folgende, von der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Burg (Spreewald) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.12.2010

gez. Ulrich Noack
Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), die folgende, von der Gemeindevertretung am 15. Dezember 2010 beschlossene Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer zurückgegeben oder einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen;
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuernmaßstab und Steuersatz

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 42 Euro, |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300 Euro je Hund. |

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde, welche ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(5) Für Steuerbefreiungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.

(2) Für Hunde, die von Jagdarausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd im Gemeindegebiet gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundegebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.

(3) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 wird nur für einen Hund gewährt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Für Steuerermäßigungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 6 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Burg (Spreewald) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen dem Amt Burg (Spreewald) anzuzeigen. Von den in § 5 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils je Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem

Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu wachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Burg (Spreewald) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

(3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst nach der Fälligkeit, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig und sodann jeweils am 1. Juli.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Burg (Spreewald) unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Burg (Spreewald) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Jeder Hundehalter erhält vom Amt Burg (Spreewald) für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke kann dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen [§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung]. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Burg (Spreewald) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

- die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Auskunftsverpflichteter entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Auskunftsverpflichteter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 8. November 2001 und die Satzung der Gemeinde Müschen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 1. November 2001 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.12.2010

gez. *Ulrich Noack*

Amtdirektor

- Siegel -

Gemeinde Guhrow

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Guhrow

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuer-Gesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), die folgende, von der Gemeindevertretung Guhrow in ihrer Sitzung am 18. November 2010 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Guhrow wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. | |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.11.2010

gez. *Ulrich Noack*

Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), die folgende, von der Gemeindevertretung am 18. November 2010 beschlossene Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer zurückgegeben oder einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen;
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 42 Euro,
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 54 Euro je Hund,
- c) für gefährliche Hunde 300 Euro je Hund.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde, welche ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (5) Für Steuerbefreiungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- (2) Für Hunde, die von Jagd Ausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd im Gemeindegebiet gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 wird nur für einen Hund gewährt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Für Steuerermäßigungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 6 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Burg (Spreewald) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen dem Amt Burg (Spreewald) anzuzeigen. Von den in § 5 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils je Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Burg (Spreewald) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst nach der Fälligkeit, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig und sodann jeweils am 1. Juli.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Burg (Spreewald) unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Burg (Spreewald) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Jeder Hundehalter erhält vom Amt Burg (Spreewald) für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzei-

gen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke kann dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen [§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung]. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Burg (Spreewald) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

- a) die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

- b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Guhrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13. September 2001 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.11.2010

gez. Ulrich Noack

Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze

für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), die folgende, von der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Schmogrow-Fehrow wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2007 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.12.2010

gez. Ulrich Noack

Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), die folgende, von der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2010 beschlossene Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als auf-

genommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer zurückgegeben oder einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen;
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch

oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 18 Euro, |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300 Euro je Hund. |

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde, welche ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(5) Für Steuerbefreiungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.

(2) Für Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd im Gemeindegebiet gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundegebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.

(3) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 wird nur für einen Hund gewährt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Für Steuerermäßigungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 6 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Burg (Spreewald) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die

Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen dem Amt Burg (Spreewald) anzuzeigen. Von den in § 5 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils je Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Burg (Spreewald) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

(3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst nach der Fälligkeit, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig und sodann jeweils am 1. Juli.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Burg (Spreewald) unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Burg (Spreewald) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Jeder Hundehalter erhält vom Amt Burg (Spreewald) für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke kann dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen [§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung]. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Burg (Spreewald) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer a) die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

- b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Schmogrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 19. September 2001 und die Satzung der Gemeinde Fehrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13. September 2001 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.12.2010

gez. Ulrich Noack

Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Werben

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Schulstraße in der Gemeinde Werben“

Gemäß § 35 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) liegt der Entwurf zur Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Schulstraße in der Gemeinde Werben“ in der Zeit

vom 20.01.2011 - 18.02.2011

in der **Finanz- und Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald)** in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienstzeiten

Montag; Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

sowie im **Büro des Bürgermeisters** Werben, Gemeindebüro, Schulstraße 6,

montags 16.30 - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Burg (Spreewald), 20.12.2010

gez. Noack

Amtsdirektor

-Siegel-

Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Werben erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), die folgende, von der Gemeindevertretung am 30. November 2010 beschlossene Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ei-

gentümer zurückgegeben oder einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen;
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundeHv) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 20 Euro,
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 30 Euro je Hund,
- c) für gefährliche Hunde 300 Euro je Hund.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde, welche ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(5) Für Steuerbefreiungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.

(2) Für Hunde, die von Jagd Ausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd im Gemeindegebiet gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV) in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.

(3) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 wird nur für einen Hund gewährt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Für Steuerermäßigungstatbestände gefährlicher Hunde gelten die Bestimmungen entsprechend § 2.

§ 6

Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Burg (Spreewald) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen dem Amt Burg (Spreewald) anzuzeigen. Von den in § 5 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils je Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Burg (Spreewald) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

(3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst nach der Fälligkeit, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig und sodann jeweils am 1. Juli.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Burg (Spreewald) unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Burg (Spreewald) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Jeder Hundehalter erhält vom Amt Burg (Spreewald) für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagd Ausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes

Burg (Spreewald) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke kann dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen [§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung]. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Burg (Spreewald) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Burg (Spreewald) nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

- die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Burg (Spreewald) übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 30. Oktober 2002 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.12.2010

gez. Ulrich Noack

Amtsleiter

- Siegel -

Jagdgenossenschaft Briesen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Briesen lädt am Freitag, dem 11. Februar 2011, um 19 Uhr, zur Jahreshauptversammlung in den „Alten Spreewaldbahnhof“ Briesen ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Antrag auf Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine zweier Jungjäger
- Kassenbericht
- Kassenprüfung
- Bericht der Pächter
- Wahl des Kassenprüfers
- Verjährungsfrist
- Auszahlung des Pachtzinses
- Schlusswort

Der Vorstand

i. V. Jagdvorsteher

Th. Kuschan

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Gewässern im Landkreis Spree-Neiße.

Die Bäume wurden bereits im Herbst 2010 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet. Die Fällung erfolgt im Zeitraum Januar-Februar 2011 an folgenden Wasserläufen:

Alter Storchgraben	Nahkegraben
Burg-Lübbener-Kanal	Neue Spree
Bohrfließ	Ostgraben
Bartelsfließ	Rohrkanal
Große Wildbahn	Scheidungsfließ
Große Rinzena	Spree
Großes Fließ	Stauensfließ
Kälbergraben	Stilles Fließ
Kleines Leineweberfließ	Südumfluter
Kleines Scheidungsfließ	Untere Stradowe Kahnfahrt
Kleine Spree	Weidenfließ
Krummes Fließ	

Auskünfte erteilt Verbandstechnikerin Frau Möbus unter Tel. 035433/ 59 26 12.

gez. Schloddarick

Geschäftsführer

Neue Anschrift seit 01.01.2011:

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Lindenstraße 2

03225 Raddusch

Telefon: 035433 - 5926-0

Telefax: 035433 - 5926 27

E-Mail: info@wbvoc.de

Internet: www.wbvoc.de

Das Sachgebiet Kita informiert

1. Kündigung von Betreuungsverträgen in den kommunalen Einrichtungen

Die Kündigung ist fristgerecht schriftlich bei den Einrichtungsleitern einzureichen. Sie muss bis zum 1. des Monats abgegeben werden, in dem die Kündigung erfolgen soll. Sie wird dann mit Ablauf dieses Monats wirksam.

2. Ermittlung von Elternbeiträgen - Abgabe der Steuerbescheide

In allen kommunalen Satzungen bildet grundsätzlich der Steuerbescheid des vergangenen Jahres die Berechnungsgrundlage für

das laufende Jahr. Da den Eltern diese zu verschiedenen Zeiten vorliegen, bittet die Verwaltung darum, diese nach Erhalt vom Finanzamt eigenständig in Kopie abzugeben. Eltern, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2009 eingereicht haben, holen dies bitte im Januar 2011 nach.

Ändern sich die Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr, ist das der Sachbearbeiterin Frau Gardy in der Amtsverwaltung (Tel. 035603 - 682 34) zeitnah mitzuteilen. Veränderungen werden erst ab Kenntnis gebührenwirksam.

Gardy

Hauptverwaltung/SG Kita

Einladung zur Vorstellung

des Gewässerentwicklungskonzeptes für das Teileinzugsgebiet „Cottbuser Spree vom Tschugagraben bis zum Nordumfluter“

Gemäß Artikel 11 und 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) sind für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Im Land Brandenburg wurden diese Aufgaben dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) übertragen. Die regionale Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt auf Grundlage von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK). Die regionale Öffentlichkeit wird im Einklang mit Artikel 14 der WRRL in den Prozess der GEK-Erarbeitung einbezogen.

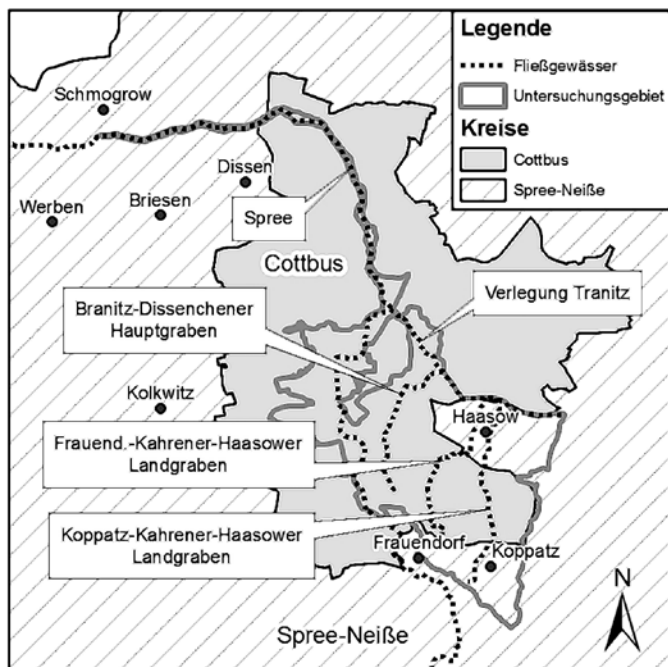
Das LUGV und das beauftragte Planungsbüro gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung informieren am Freitag, dem **21. Januar, um 17 Uhr**, im **Wendischen Hof in Dissen** (Hauptstr. 33) über den Ist-Zustand, über Defizite und mögliche Maßnahmen im Untersuchungsgebiet zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials im Sinne der EU-WRRL. Die Untersuchungen umfassen folgende berichtspflichtigen Fließgewässer:

- Spree (Einmündung Tschugagraben bis Wehrgruppe Schmogrow)
- Verlegte Tranitz
- Branitz-Dissenchener Hauptgraben
- Frauend.-Kahrener-Haasower Landgraben
- Koppatz-Kahrener-Haasower Landgraben

Alle betroffene Nutzer, Verbände, Anwohner und Interessierte sind dazu herzlich eingeladen.

gez. *Annett Marschall, LUGV-RS5*

Abbildung: Übersichtslageplan des GEK-Gebiets „Cottbuser Spree“



Ausschreibungen Catering zu Veranstaltungen im Amt Burg (Spreewald)

Zur Vorbereitung der Veranstaltungen 2011 werden Catering-unternehmen zur Versorgung der nachfolgenden Veranstaltungen gesucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem ausgewogenen Angebot an regionalen Speisen und Getränken sowie auf einer der Veranstaltung angemessenen Qualität.

1.) Ostern auf dem Burger Festplatz

23.04.2011, 14.00-17.00 Uhr, Familienprogramm

2.) Burger KunstGenuss auf dem Burger Festplatz

14.05.2011, 16.00-17.00 Uhr, Künstler: Duo Herzblatt

04.06.2011, 16.00-17.00 Uhr,

Künstler: Anthony - Die größten Hits von Roland Kaiser

18.06.2011, 16.00-17.00 Uhr,

Künstler: Gesangsduo Lothar und Klaus

16.07.2011, 16.00-17.00 Uhr,

Künstler: Original Lausitzer Blasmusikanten

17.09.2011, 16.00-17.00 Uhr, Künstler: ELIZA

08.10.2011, 16.00-17.00 Uhr, Künstler: noch offen

3.) Veranstaltungen an der Burger Weidenburg

02.07.2011, 19.30-21.30 Uhr, Künstler: Sopranitas

30.07.2011, 19.30-21.30 Uhr, Künstler: Wolken & Brücken

20.08.2011, 19.30-21.30 Uhr, Künstler: OzeanCity und MOMO

4.) 10. Spreewälder Handwerker- und Bauernmarkt auf dem Burger Festplatz

09.07.2011, 10.00-24.00 Uhr

10.07.2011, 10.00-18.00 Uhr

5.) 19. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) auf dem Burger Festplatz

26.08.2011, 15.30-24.00 Uhr

27.08.2011, 10.00-01.00 Uhr

28.08.2011, 10.00-24.00 Uhr

6.) Dorf- und Erntefest in Dissen

10.09.2011, 10.00-01.00 Uhr

11.09.2011, 10.00-01.00 Uhr

7.) Kürbisgeister am Bismarckturm

01.10.2011, 17.00-21.00 Uhr

8.) Burger Adventsfest

03.-04.12.2011, 13.00-20.00 Uhr

Die unverbindlichen Bewerbungen sind mit folgenden Angaben einzureichen: regionales Angebot an Speisen und Getränken, Anzahl und Größe der Versorgungsstände, Strombedarf. Die Standmieten richten sich nach der Größe, den Kosten und dem Umfang der Veranstaltung und sind bei Frau Eichhorst im Haus des Gastes zu erfragen.

Interessenten reichen ihre Bewerbung bitte bis zum 15.03.2011 beim Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), schriftlich ein.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 30.11.2010

öffentlicher Teil:

- 03/10/28: Beschluss der Übernahme von Inventar des Vereins Freunde und Förderer der Kita „Vier Jahreszeiten e. V. in das Eigentum der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“
- 03/10/29: Renaturierung der Spreeaue - Besucherlenkung Teil 1: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Aussichtshügels auf dem Grundstück Flurstücke 20/2, 21 und angrenzende der Flur 1 in der Gemarkung Dissen
- 03/10/31: Zustimmung zur Erweiterung der vorhandenen Funkstation im OT Dissen mit LTE-Technik

Gemeindevertretung Werben**Sitzung am 30.11.2010****öffentlicher Teil:**

- 09/10/27: Zustimmung zum Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Werben und der envia Mitteldeutsche Energie AG
- 09/10/28: Beschluss über die Billigung und Auslegung des Planungsentwurfs „Ausbau der Schulstraße in der Gemeinde Werben“ (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 09/10/29: 2. Einfache Planänderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg, 2. BA“ in Burg (Spreewald) - Nachbargemeindliche Beteiligung gem. § 4 BauGB: Es wird festgestellt, dass planungsrechtliche Belange der Gemeinde Werben nicht betroffen sind. Einwände gegen die Fortführung der Bauleitplanung bestehen seitens der Gemeinde Werben nicht.
- 09/10/30: Ablehnung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werben
- 09/10/31: Beschluss der Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 09/10/32: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Wohngebiet „Werben Nord-Ost“ zur Errichtung eines Wohnhauses mit Gewerbeinheit auf dem Grundstück Flurstücke 174/7; 175/14 und 176/2 der Flur 1 in der Gemarkung Werben
- Ohne Nr.: Beschluss, die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung nicht zu ändern

nicht öffentlicher Teil:

- 09/10/33: Beschluss zur Kreditaufnahme in Höhe von 351.500,00 EUR lt. Haushaltssatzung 2010

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**Sitzung am 15.12.2010****öffentlicher Teil:**

- 02/10/88: Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 einschließlich der Investitionsplanung und der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2010-2013 (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/10/102: Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/10/103: Beschluss der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/10/108: Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung von Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Ferienhauses auf dem Grundstück Flurstück 110 der Flur 11 in der Gemarkung Burg
- 02/10/112: Beschluss der Übernahme von Inventar des Fördervereins der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ e. V. in das Eigentum der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“
- 02/10/114: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde zur Erweiterung des SO-ES „Kaufer 12“
- 02/10/117: 6. Änderung des FNP Burg (Spreewald) mit Begründung und Landschaftsplan - Billigungs- und Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/10/120: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Änderung des im FNP Burg (Spreewald) ausgewiesenen Baufeldes zur Errich-

- 02/10/121: Beschluss zur Finanzierung einer neuen Stelle im Sachgebiet Tourismus des Amtes Burg (Spreewald) aus dem Kurbeitrag
- 02/10/124: Zustimmung zum Antrag auf generelle Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung zum Antrag auf teilweise Nutzungsänderung des Werkstattgebäudes zur Wohnung auf dem Grundstück Flurstück 74/1 der Flur 19 in der Gemarkung Burg (SO-ES „Burg -Dorf 167a“)
- 02/10/125: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung zur geringfügigen Überschreitung des festgesetzten Baufeldes des B-Planes „Seehotel auf den Burger Kaupen“
- 02/10/126: Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Krabatweg“ in Burg (Spreewald) - Aufstellungsbeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/10/127: Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Am Krabatweg“ in Burg (Spreewald) - Satzungsbeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

nicht öffentlicher Teil:

- 02/10/113: Zustimmung zum Antrag auf Pacht einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück 72 der Flur 2 in der Gemarkung Müschen
- 02/10/118: Zustimmung zum Verkauf der Flurstücke 46/2 und 46/5 der Flur 8 in der Gemarkung Burg
- 02/10/122: Errichtung einer Natursportanlage „An der Hauptspreewald“ in Burg (Spreewald) – Vergabe des Planungsauftrages zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes mit Umweltbericht an das Planungsbüro M. Petras, Drebkau
- 02/10/128: Beschluss der Auftragsvergabe: Tischlerarbeiten für den Anbau/Umbau Feuerwehrrätehaus Burg-Kaufer an die Fa. Bauelemente Städter GmbH, Burg

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**Sitzung am 16.12.2010****öffentlicher Teil:**

- ohne Nr.: Die Gemeindevertretung beauftragt Herrn Albert, eine technologieneutrale Ausschreibung für Schmogrow-Fehrow vorzubereiten
- 02/10/37: Zustimmung zum Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow und der envia Mitteldeutsche Energie AG
- 04/10/31: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (Straßenbau-Beitragsatzung)
- 04/10/35: Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/10/36: Beschluss der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

nicht öffentlicher Teil:

- 04/10/43: Beschluss einer Kreditaufnahme in Höhe von 234.000,00 EUR lt. Haushaltssatzung 2010

Nächster Erscheinungstermin:**Mittwoch, der 2. Februar 2011****Nächster Redaktionsschluss:****Freitag, der 21. Januar 2011**

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

Montag, 17.01.2011,

Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Amtsverwaltung, Hauptstraße 46

Dienstag, 18.01.2011

Bauausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde

Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

Mittwoch, 19.01.2011

Hauptausschuss der Gemeinde Dissen-Striesow:

19:00 Uhr, Heimatmuseum Dissen

Kulturausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 20.01.2011,

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

Dienstag, 01.02.2011,

Hauptausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 02.02.2011,

Gemeindevertretung Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Gasthaus „Hafeneck“

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage

www.amt-burg-spreewald.de

Service

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 01805 / 58 22 23 680. Der Diensthabende und die Telefonnummer können sich kurzfristig ändern. Bitte informieren Sie sich aktuell in der „Lausitzer Rundschau“.

Bereitschaftsplan:

Mi	12.01.	Frau Dr. Stephan, Am Sportplatz 13, Werben	(13 bis 7 Uhr)
Do	13.01.	Frau Dr. Stephan	(19 bis 7 Uhr)
Fr	14.01.	Frau Dr. Stephan	(13 bis 7 Uhr)
Sa	15.01.	Frau Dr. Stephan	(7 bis 7 Uhr)
So	16.01.	Frau Dr. Stephan	(7 bis 7 Uhr)
Mo	17.01.	Herr DM Krumpelt, Hauptstr. 24 A, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Di	18.01.	Herr Dr. Winzer, Hauptstr. 25, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Mi	19.01.	Frau DM Allecke, Hauptstr. 24 A, Burg	(13 bis 7 Uhr)
Do	20.01.	Herr Dr. Rosenberger, Hauptstr. 37, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Fr	21.01	Frau DM Becker, Dorfstr. 84, Briesen	(13 bis 7 Uhr)
Sa	22.01.	Frau DM Becker	(7 bis 7 Uhr)
So	23.01.	Frau DM Becker	(7 bis 7 Uhr)
Mo	24.01.	Frau Dr. Kamke, Bahnhofstr. 9, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Di	25.01.	Frau Dr. Kamke	(19 bis 7 Uhr)
Mi	26.01.	Herr Dr. Rosenberger	(13 bis 7 Uhr)
Do	27.01.	Herr DM Krumpelt	(19 bis 7 Uhr)
Fr	28.01.	Herr Dr. Winzer	(13 bis 7 Uhr)
Sa	29.01.	Frau DM Becker	(7 bis 7 Uhr)
So	30.01.	Herr DM Krumpelt	(7 bis 7 Uhr)
Mo	31.01.	Herr DM Krumpelt	(19 bis 7 Uhr)
Di	01.02.	Herr Dr. Winzer	(19 bis 7 Uhr)
Mi	02.02.	Herr Dr. Rosenberger	(13 bis 7 Uhr)

Samstagssprechstunde

von 9 bis 11 Uhr für alle Patienten im Amt Burg, jeweils in den Praxisräumen des Diensthabenden.

Frau Dr. Stephan führt für Patienten **ihrer** Praxis jeden 1. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr eine Sprechstunde ab.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

Briesen

Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a,

Tel. 035606/40494

dienstags 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)

Amtsgebäude, Hauptstraße 46,

Tel. 035603/68228

dienstags 15.00 bis 18.00 Uhr

Ortsbeirat Müschen

Sportlerheim, Am Sportplatz,

Tel. 035603/60432

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow

Ortsteil Dissen (Bürgermeister)

Heimatmuseum, Hauptstraße 32,

Tel. 035603/235

donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Striesow (Ortsvorsteher)

Dorfau 3, Tel. 035606/42794

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1,

Tel. 035606/254

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 15.00 bis 17.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Ortsteil Fehrow

Gemeindeforum „Ehemaliges Schule“ Fehrow,

Tel. 035606/206

Bürgermeister (Tel. 035606/40041):

Jeden 1. Montag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher (Tel. 035606/358):

Jeden 3. Montag im Monat 16.30 bis 18.30 Uhr

Ortsteil Schmogrow

Gemeindeforum „Alte Schule“ Schmogrow,

Tel. 035603/750600

Bürgermeister (Tel. 035606/40041):

Jeden 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher (Tel. 035603/13071):

Jeden 1. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Individuelle Termine können jederzeit telefonisch vereinbart werden.

Werben

Bürgermeisterbüro im Hort, Schulstraße 6a

montags 17:00 bis 18.00 Uhr

Verkauf von Restmüllsäcken

Burg. Ab sofort sind Restmüllsäcke für 2,60 Euro/Stück - zusätzlich zum Verkauf im Recyclinghof Werben - auch im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, zu den Öffnungszeiten der Verwaltung erhältlich:

Montag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	8:30 bis 11.30 Uhr

Der Restmüllsack ist am Entsorgungstag zugebunden direkt neben den Restmüllbehälter abzustellen. Säcke ohne Aufdruck des Landkreises Spree-Neiße werden vom Entsorger nicht mitgenommen.

Kontakte im Amt Burg (Spreewald)

Postanschrift
 Am Burg (Spreewald)
 Hauptstraße 46
 03096 Burg (Spreewald)
 Tel. 035603 682 -0
 E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

	Telefon
Amtsleiter	682-11
Amtsleiter	682-11
<u>Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung</u>	
Amtsleiter	682-12
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten	
Sachgebietsleiterin	682-39
Leiter Bürgerbüro/Standesamt	682-30
Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten	682-31
Einwohnermeldewesen	682-35
Standesamt	682-36
Brandschutz	682-32
Bestattungswesen/Fundbüro	682-37
Sachgebiet Allgemeine Verwaltung	
Sachgebietsleiter	682-12
Zentrale Verwaltung	682-13
Personal	682-14
Schule/Kultur/Sport/Archiv	682-15
Kita/Jugend	682-34
ADV	682-23
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst	682-47
Rezeption	682-26
<u>Amt II - Finanz- und Bauverwaltung</u>	
Amtsleiterin	682-29
Sachgebiet Finanzverwaltung	
Sachgebietsleiterin	682-29
Finanzbuchhaltung	682-20
	682-20
Kämmereiaufgaben	682-18
	682-18
Steuern	682-21
	682-21
Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung	682-27
Sachgebiet Bau	
Sachgebietsleiterin	682-43
Tiefbau	682-44
Erschließung/Straßenausbau	682-46
Sekretariat	682-42
Sachgebiet Gebäudemanagement	
Sachgebietsleiterin	682-40
Liegenschaften	682-45
Technisches Gebäudemanagement	682-48
<u>Bauhof</u>	
Leiter	682-19
<u>Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)</u>	
	682-17